

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
Postfach 22 00 03 · 80535 München

**Per E-Mail:**

Regierung von Niederbayern  
Regierung von Mittelfranken

Name  
Thomas Stengel

Telefon  
089 2306-2521

Telefax  
089 2306-1868

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
68 – L 2601 – 30/2

Datum  
2. Juni 2016

**Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016**

**Anlagen:** Antragsformulare „Sofortgeld“  
Antragsformular Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“  
Antragsformular Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Unterstützung der Geschädigten, die sich aufgrund der Naturkatastrophen im Mai/Juni 2016 in **einer persönlichen individuellen bzw. wirtschaftlichen Notlage befinden**, leitet das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie **eine Finanzhilfreaktion „Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016“** ein.

Ich bitte, bei der Durchführung der Aktion Folgendes zu beachten:

1. Für die Durchführung der Finanzhilfreaktion gelten die Härtefonds-Richtlinien (HFR) vom 06.09.2011 (FMBl. S. 310) nach Maßgabe folgender Modifikationen:

**Dienstgebäude München**  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

**E-Mail**  
poststelle@stmflh.bayern.de  
**Internet**  
www.stmflh.bayern.de

**Zu Nr. 5.2 Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“**

Als **erste schnelle Hilfe ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit** können folgende Zuschüsse bewilligt werden:

**5.2.1 Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“**

Private Haushalte, die durch ein Elementarereignis einen Schaden erlitten haben, können – wenn die Mittel für Ersatzbeschaffungen verwendet werden – eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 5.000 € je Haushalt erhalten.

War Versicherungsschutz möglich, wurde aber keine Versicherung abgeschlossen, beträgt die Soforthilfe bis zu 2.500 € je Haushalt.

Das Sofortgeld wird nicht angerechnet. Versicherungsleistungen werden angerechnet.

Ein Schadens- und ein Verwendungsnachweis sind nicht zu führen; es reicht die im Antrag vorgesehene Versicherung, dass Schäden in dieser Höhe entstanden sind und die Mittel zur Schadensbeseitigung verwendet werden.

Als Begünstigte können sowohl Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer des Anwesens in Frage kommen.

**5.2.2 Soforthilfen „Ölschäden an Gebäuden“**

Für durch Elementarereignisse bedingte Ölschäden an privat genutzten oder nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden kann der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte eine Soforthilfe von bis zu 10.000 € je Wohngebäude erhalten. Der Gebäudeschaden durch Öl als solcher muss nachgewiesen werden. Im Zeitpunkt der Antragstellung reicht die Vorlage von Kostenvoranschlägen aus.

War Versicherungsschutz möglich, wurde aber keine Versicherung abgeschlossen, beträgt die Soforthilfe bis zu 5.000 €.

Das Sofortgeld wird nicht angerechnet. Versicherungsleistungen werden angerechnet.

Zur Vermeidung einer Überkompensation von Schäden dürfen die Soforthilfen zusammen mit anderen mit der Naturkatastrophe zusammenhängenden Hilfen oder Leistungen (insbesondere Versicherungsleistungen, Schadensersatzansprüchen oder Spenden) nicht die Höhe des entstandenen Gesamtschadens überschreiten. Anderenfalls ist der den Gesamtschaden übersteigende Betrag zurückzuzahlen.

Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen und Mitteilungen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie und der Versicherungswirtschaft ist davon auszugehen, dass alle Gebiete in Bayern dem Grunde nach versicherbar sind.

Auf die in den Härtefondsrichtlinien geregelten Möglichkeiten zur Erleichterung und Beschleunigung wird ausdrücklich hingewiesen.

## **2. Zu Nr. 5.3 HFR (Notstandsbeihilfen):**

Aus dem Härtefonds können Privathaushalte, Gewerbebetriebe und selbstständig Tätige sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und Vereine Zuschüsse als Notstandsbeihilfen erhalten. Voraussetzung ist, dass Wohngebäude und Hausrat bzw. unternehmerisches Vermögen der Betroffenen geschädigt wurde und dass die Geschädigten ohne staatliche finanzielle Unterstützung in eine existentielle Notlage zu geraten drohen.

Die Gewährung einer Finanzhilfe setzt die **Prüfung der finanziellen Verhältnisse** der Geschädigten voraus (Art und Umfang der Ermittlung nach pflichtgemäßem Ermessen, d. h. den Umständen und der Bedeutung des Falles angemessen). Maßgeblich sind die wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse der Antragsteller (und bei Privathaushalten auch der im Haushalt lebenden Angehörigen).

Zuschüsse können auch zur Beseitigung versicherbarer Schäden geleistet werden. Versicherungsleistungen werden angerechnet.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Art und Höhe der Finanzhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Hilfeleistungen sind nicht beschränkt, dürfen allerdings die Höhe der entstandenen Schäden nicht überschreiten.

### 3. Sofortgeld

Zusätzlich zu den Hilfsprogrammen nach den Härtefondsrichtlinien wird Privathaushalten und Unternehmen (Gewerbebetrieben, selbständig Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) mit bis zu 50 Mitarbeitern sowie Vereinen ein Sofortgeld gewährt. Das Sofortgeld soll als erste schnelle und unbürokratische Hilfe schnellstmöglich an die Betroffenen ausgezahlt werden.

a) Das Sofortgeld wird als **Zuschuss** gewährt, wenn

- ein Schaden durch Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016 entstanden ist
- und die Mittel zur Ersatzbeschaffung von durch das Unwetter mit Hochwasser zerstörtem Hausrat oder Betriebs- bzw. Vereinsvermögen verwendet werden.

b) Es reicht zunächst aus, dass versichert wird, dass das Sofortgeld für Ersatzbeschaffungen verwendet wird. Wird nur Sofortgeld beantragt, sind ein Schadens- und anschließender Verwendungsnachweis nicht zu führen.

c) Das Sofortgeld wird auf anschließend gezahlte weitere Hilfen mit Ausnahme der Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ und der Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ angerechnet.

- d) Erhalten Geschädigte Versicherungsleistungen, ist das Sofortgeld zurückzuzahlen. Übersteigt das Sofortgeld die Versicherungsleistung, ist die Rückzahlung auf die Höhe der Versicherungsleistung beschränkt.
- e) Das Sofortgeld beträgt 1.500 € pro Privathaushalt. Bei Unternehmen (Gewerbebetrieben, selbständig Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) mit bis zu 50 Mitarbeitern und Vereinen beträgt das Sofortgeld bis zu 5.000 €. In besonderen Härtefällen sind auch höhere Beträge möglich.

4. Der **örtliche** Geltungsbereich der Finanzhilfeaktion „**Unwetter mit Hochwasser im Mai/Juni 2016**“ umfasst Schäden in den folgenden kreisfreien Städten und Landkreisen:

Stadt Ansbach,  
Landkreis Ansbach,  
Landkreis Neustadt a. d. Aisch/Bad Windsheim,  
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,  
Landkreis Landshut,  
Landkreis Dingolfing-Landau,  
Landkreis Kelheim,  
Landkreis Passau,  
Landkreis Rottal-Inn.

Er beruht auf den ersten derzeit vorliegenden vorläufigen Meldungen und **ist nicht als abschließend anzusehen**. Für den Fall, dass Sie den örtlichen Geltungsbereich erweitern, wird um Mitteilung gebeten (vgl. Nr. 2.2.1 letzter Satz HFR; referat68@stmf.bayern.de).

Als **zeitlicher** Geltungsbereich werden die Monate Mai und Juni 2016 bestimmt.

5. Die Anträge für die in den Nrn. 1 bis 3 genannten Hilfeprogramme sind bis spätestens **31. August 2016** einzureichen. Bei Fristversäumnissen kann gem. Nr. 6.1 HFR in begründeten Einzelfällen eine Nachfrist bis zu zwei Monaten gewährt werden.
  
6. Sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen (z. B. unvorhergesehene Verzögerungen bei der Schadensbeseitigung, die die Betroffenen nicht zu verantworten haben), sollte die Aktion bis zum **31. Dezember 2016** abgeschlossen werden.
  
7. Da der Mittelbedarf derzeit nicht exakt festgelegt werden kann, werden Ihnen zur Durchführung der Aktion folgende **vorläufige Kontingente** und Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen:

**Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“  
(Kap. 13 03 / 681 71-7):**

Regierung von Mittelfranken	500.000 €
Regierung von Niederbayern	1.500.000 €

**Notstandsbeihilfen (Kap. 13 03 / 683 73-3)**

Regierung von Mittelfranken	500.000 €
Regierung von Niederbayern	500.000 €

**Sofortgeld (Kap. 13 03 / 681 74-4 1 apl.):**

Regierung von Mittelfranken	2.000.000 €
Regierung von Niederbayern	3.000.000 €

Sollten weitere Kontingente und Mittel erforderlich sein, bitte ich, dies unverzüglich anzuzeigen (referat68@stmf.bayern.de). Die Mittel stehen für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung und sind erforderlichenfalls für 2017 erneut anzufordern.

Es wird gebeten, bis **30. Juni 2016 einen ersten Sachstandsbericht** und jeweils zum 10. des Folgemonats entsprechende Berichte zum Stand des Monatsletzten des Vormonats nach Muster 2 HFR zu übersenden.

Der Inhalt dieses Schreibens, die Richtlinien und Antragsformulare finden Sie auch auf der Homepage des StMFLH unter der Rubrik „Service – Staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen“.

Sollten weitere Soforthilfeprogramme für Gewerbebetriebe und selbständig Tätige sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe beschlossen werden, werden Sie darüber ggf. gesondert unterrichtet werden.

Ich bitte sicherzustellen, dass die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden unverzüglich informiert werden und die Finanzhilfen unverzüglich ausgezahlt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Schöne

Ministerialdirigent